

Abkommen

zwischen

der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam

und

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

über

die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern

diplomatischer, konsularischer oder ständiger Vertretungen

Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam  
und  
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,  
(im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

von dem Wunsch geleitet, die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer ständigen Vertretung bei einer internationalen Organisation (im Folgenden als „Vertretung“ bezeichnet) zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens

1. bezeichnet der Ausdruck „Mitglied der Vertretung“ entsandte Beschäftigte des Entsendestaats, die weder Staatsangehörige des Empfangsstaats sind noch dort ihren ständigen Aufenthalt haben und in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer ständigen Vertretung bei einer internationalen Organisation im Empfangsstaat ihren Dienst ausüben;
2. bezeichnet der Ausdruck „Familienangehöriger“ die folgenden Personen, die in ständiger häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied der Vertretung leben:
  - a) den Ehepartner / die Ehepartnerin im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaats und des Empfangsstaats,

- b) unverheiratete Kinder unter 18 Jahren,
  - c) unverheiratete Kinder zwischen 18 und 25 Jahren eines Mitglieds der Vertretung, sofern sie in den Empfangsstaat als amtlich genehmigte Begleitperson unter 18 Jahren eingereist sind;
3. bezeichnet der Ausdruck „Erwerbstätigkeit“ jede selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit einschließlich der Berufsausbildung.

## Artikel 2

### Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Den Familienangehörigen wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet, im Empfangsstaat eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ungeachtet der Erlaubnis der Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen finden die im Empfangsstaat geltenden berufsspezifischen Rechtsvorschriften Anwendung. Die betreffenden Personen sind in der Bundesrepublik Deutschland auch bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. In der Sozialistischen Republik Vietnam gegebenenfalls erforderliche Aufenthaltsgenehmigungen werden erteilt.

## Artikel 3

### Verfahren

(1) Möchte ein Familienangehöriger eine Erwerbstätigkeit ausüben, so ersucht die diplomatische Vertretung des Entsendestaats im Wege einer diplomatischen Note die Protokollbehörde des Empfangsstaats um Erlaubnis. In der diplomatischen Note werden der Name des Antragstellers, der Name und die Anschrift des Arbeitgebers sowie die Bezeichnung der Tätigkeit genannt; ihr ist eine Kopie des Arbeitsvertrags beizufügen.

(2) Nach der Feststellung, dass die betreffende Person unter die Bestimmungen dieses Abkommens fällt, setzt die Protokollbehörde des Empfangsstaats die diplomatische Vertretung des Entsendestaats schriftlich und innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Eingang der diplomatischen Note darüber in Kenntnis, dass dem Familienangehörigen die Aufnahme der Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

(3) Die diplomatische Vertretung des Entsendestaats unterrichtet die Protokollbehörde des Empfangsstaats über das Ende der Erwerbstätigkeit der betreffenden Person. Sofern die Person beschließt, eine neue Beschäftigung aufzunehmen, erfolgt eine neue diplomatische Note an die Protokollbehörde.

#### Artikel 4

##### Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Genießen Familienangehörige nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats, so gilt diese Immunität nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

#### Artikel 5

##### Immunität von der Strafgerichtsbarkeit

(1) Im Fall von Familienangehörigen, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder aufgrund einer anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkunft Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats genießen, finden die Bestimmungen über die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats auch in Bezug auf Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit Anwendung. Der Entsendestaat

prüft auf Antrag des Empfangsstaats beim Vorliegen einer Straftat jedoch eingehend, ob er auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats verzichten soll.

(2) Verzichtet der Entsendestaat nicht auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen, so wird er eine von diesem begangene Straftat seinen Strafverfolgungsbehörden unterbreiten. Der Empfangsstaat ist über den Ausgang des Strafverfahrens zu unterrichten, und handelt es sich dabei aus Sicht des Empfangsstaats um eine ernste Angelegenheit, so kann der Empfangsstaat um Ausreise des Familienangehörigen ersuchen.

(3) Der Familienangehörige kann im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Zeuge vernommen werden, es sei denn, der Entsendestaat ist der Auffassung, dass dieses seinen Interessen zuwiderliefe.

## Artikel 6

### Steuer- und Sozialversicherungssystem

Familienangehörige unterliegen im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat dem Steuer- und Sozialversicherungssystem dieses Staates, sofern nicht andere völkerrechtliche Übereinkünfte, die für beide Vertragsparteien verbindlich sind, dem entgegenstehen.

## Artikel 7

### Erlöschen der Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlischt, wenn

1. ihr Inhaber den Status eines Familienangehörigen im Sinne der Begriffsbestimmung dieses Abkommens nicht mehr genießt,
2. die dienstliche Tätigkeit des Mitglieds der Vertretung beendet ist oder
3. ihr Inhaber nicht mehr mit dem Mitglied der Vertretung in häuslicher Gemeinschaft im Empfangsstaat lebt.

## Artikel 8

### Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Beratungen auf diplomatischem Weg beigelegt.

## Artikel 9

### Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Dieses Abkommen tritt dreißig (30) Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte der beiden Notifikationen, mit denen die Vertragsparteien einander mitteilen, dass die für das Inkrafttreten dieses Abkommens rechtlich erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen sind, auf diplomatischem Weg eingegangen ist.

(2) Dieses Abkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen kündigen, indem sie dies der anderen Vertragspartei schriftlich auf diplomatischem Weg notifiziert. In diesem Fall tritt dieses Abkommen sechs (6) Monate nach dem Tag des Eingangs einer solchen Notifikation außer Kraft.

Geschehen zu Berlin am 25. November 2015 in zwei Urschriften, jede in vietnamesischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des vietnamesischen und des deutschen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der  
Sozialistischen Republik Vietnam

Für die Regierung der  
Bundesrepublik Deutschland



PHAM BINH MINH

Vize - Premier,  
Außenminister



FRANK-WALTER STEINMEIER

Außenminister